

Richtlinien für Schwimmbäder, Schwimmteiche, Pools, etc. Befüllung, Entleerung und Versickerung

I. Befüllung:

Die Befüllung von Pools, Schwimmbädern und -teichen darf nur über den eigenen Hauswasseranschluss erfolgen. Hierfür kann im DLZ Blumenegg während der Öffnungszeiten eine Wasseruhr entliehen werden. Für die Füllung von Pools, Schwimmbädern und -teichen über eine solche Wasseruhr wird ein Entgelt von EUR 14,60 (inkl. 10 % Mwst.) pro Füllung zuzüglich der geltenden Wasserverbrauchsgebühren berechnet.

In Ausnahmefällen kann die Befüllung über Hydranten bewilligt werden. Diese darf jedoch nur von DLZ-Mitarbeitern (im Regelfall von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 - 12:00) gegen ein Entgelt von EUR 88,55 (inkl. 10 % Mwst.) pro Füllung zuzüglich der geltenden Wassergebühren durchgeführt werden. Eine Befüllung über Hydrant ist mit dem DLZ Blumenegg – 05550-20019 mindestens eine Woche vor dem gewünschten Fülltermin zu vereinbaren. Bei sämtlichen Wasserentnahmen bei Hydranten - mit Ausnahme von Feuerwehreinsätzen - sind Wasserzähler zu verwenden. Bei Nichtbeachtung können nicht bewilligte Wasserentnahmen aus Hydranten geschätzt werden und zum doppelten Gebührensatz den Abnehmern oder Verursachern in Rechnung gestellt werden. Das Entgelt von EUR 88,55 (inkl. 10 % Mwst.) pro Füllung wird in diesem Fall ebenfalls verrechnet.

II. Entleerung/Versickerung:

Die Entleerung von Pools, Schwimmbecken und -teichen in den Schmutzwasserkanal ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann durch das DLZ Blumenegg eine Entleerung in den Schmutzwasserkanal bewilligt werden. Bei der Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist darauf zu achten, dass diese dosiert (keine schwallartige Einleitung) erfolgt.

Beckenwässer mit einem Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer oder
- in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z.B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit.
- Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z.B. Nachbargrundstücke nicht vernässt werden.
- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d.h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

- Beckenwässer dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, jedenfalls nicht direkt (d.h. ohne Bodenpassage) in das Grundwassereingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z.B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.
- Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie erfolgen.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z.B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m³ (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in den öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Die bei der Reinigung der Becken mittels Chemikalien anfallenden Abwässer sind verschmutzt und müssen daher in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Es ist dabei zu beachten, dass der pH-Wert der Abwässer den zulässigen Bereich für die Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation (6,5-9,5) weder über- noch unterschreitet.

Reste von nicht mehr benötigten Schwimmbadchemikalien dürfen unter keinen Umständen, auch nicht nach Verdünnung, in das öffentliche Schmutzwassernetz oder auf sonstige Weise in die Umwelt "entsorgt" werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall im Wertstoffsammelzentrum des DLZ Blumenegg zu den Öffnungszeiten abzugeben.

Hauptproblem bei den privaten Schwimmbädern ist der unsachgemäße Umgang mit Chemikalien mangels chemischer Kenntnisse, was zu schwerwiegenden Auswirkungen sowohl im gesundheitlichen als auch im ökologischen Bereich führen kann. Durch Überdosierung von Chemikalien, Ableitung konzentrierter Reinigungswässer und Entleerung von Chemikalienresten in die Kanalisation kann von einem einzigen privaten Schwimmbad die Funktion einer kommunalen Kläranlage nachhaltig beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Alexandra Schalegg, Bürgermeisterin:

Alexandra Schalegg
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

im Veröffentlichungsportal
der Gemeinde Ludesch veröffentlicht: 18.12.2025
abgenommen: 31.01.2026